

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1878)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einrückungsgebühr:**10 Gts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Verwahrungsschrift**

des **H. Ern. Bischofs von St. Gallen** gegen den regierungsrätlichen Beschluß vom 30. Jan. l. J. betr. Anerkennung einer „kath. Kirchengemeinde St. Gallen“, an Landammann und Regierungsrath.

Tit.!

Durch die Vermittlung des kathol. Administrationsrathes ist mir Ihr Beschluß vom 30. Januar l. J. zur Kenntniß gekommen, welcher lautet: „Es sei die Anerkennung der katholischen Pfarrabtheilung St. Gallen als selbstständige Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Gallen“ ausgesprochen.“ Der unterzeichnete Bischof der Diocese St. Gallen wurde durch diesen Beschluß um so mehr überrascht, als er in der Wirklichkeit vergebens eine „katholische Kirchengemeinde St. Gallen“ suchte, für welche eine regierungsrätliche Anerkennung ausgesprochen werden könnte, ebenso wenig eine gesetzliche Constituirung einer solchen vorausgegangen ist. Diese Ueberraschung mußte sich noch höher steigern durch die Wahrnehmung: daß der Tit. Regierungsrath ex templo eine neue „katholische Kirchengemeinde St. Gallen“ anerkannt, ohne daß der katholische Diocesanbischof von St. Gallen irgend ein Vor- und Mitwissen davon gehabt oder seine kirchliche Betheiligung und Gutheißung für die neue kirchliche Genossenschaft wäre nachgesucht und verlangt worden. Ich habe demnach gegen den angeführten Beschluß pflichtgemäß meine bischöflichen Rechte feierlich zu verwahren und werde sowohl aus dem gemeingültigen katholischen Kirchenrechte als auch aus dem St. Gallischen Staats- und Diocesanrechte die bedeutenden Momente hervorheben, um den Beweis für den Rechtsfuß zu

leisten: daß die regierungsrätliche Anerkennung einer „katholischen Kirchengemeinde St. Gallen“ ohne Vorwissen und Mitbetheiligung des zuständigen Diocesanbischofes eine juristische Unmöglichkeit sei.

I.

Die katholische Kirche ist keine unbekannte Größe; man kann sie nicht zu etwas Anderem machen als sie wirklich ist; denn sie gibt ihre Identität in der ganzen Welt unveränderlich kund, und es ist kaum möglich darüber in Zweifel zu gerathen: wem nach ihrer Grundverfassung das Recht zustehe, eine „katholische Kirchengemeinde“ zu errichten und in den Organismus der katholischen Kirche einzureihen. Jede katholische Kirchengemeinde setzt eine Pfarrkirche, diese aber einen Pfarrer voraus, der an den Diocesanbischof zurück verbunden ist, wie dieser seinerseits mit dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, dem römischen Papste, in unzertrennlicher Verbindung steht. Der Bischof ist die Quelle der Kirchengewalt für seine Diocese; von ihm wird der kathol. Pfarrer einer bestimmten Pfarr- oder Kirchengemeinde vorgelegt, der kraft seiner durch die Priesterweihe und die bischöfliche Sendung erhaltenen Vollmacht und Verpflichtung, die ihm vom Bischof anvertraute Gemeinde in religiösen Dingen zu lehren, zu pflegen und zu leiten hat. Der Uebernahme seines Pfarramtes vorgängig ist er gehalten, vor dem Bischof das katholische Glaubensbekenntniß abzulegen, dem Bischof die kirchliche Obedienz anzugeloben und Beides mit einem feierlichen Eide zu bekräftigen. Jeder Priester, der ohne diese Sendung und Autorisation des rechtmäßigen Bischofs das Pfarramt über eine „katholische Kirchengemeinde“ anzutreten oder auszu-

üben sich anmaßen würde, wäre ipso facto der Kirchenstrafe der größeren Excommunication verfallen und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen. Ueber diese Grundsätze des kathol. Kirchenrechts kann kein Zweifel walten; mit den kathol. Schriftstellern im Einklang lehren der Altkatholik Dr. Schulte und der Protestant Dr. Richter: daß die Errichtung einer kathol. Pfarrei, sowie die Umschreibung ihres Bezirkes (circumscription) Sache des zuständigen Bischofs sei und daß nur ihm das Recht zustehe, auf zureichende Gründe hin, eine Veränderung in einer schon bestehenden Pfarrei vorzunehmen und auszuführen, sei es in der Form der unio oder Vereinigung mehrerer abgelösten Theile einer oder mehrerer Pfarreien zu einem Pfarrsprengel oder in der Form der Theilung (divisio) einer Pfarrei, die bisher einheitlich verbunden war. Erst durch den bischöflichen Akt kann die neue Pfarr- oder Kirchengemeinde endgültig abgegränzt, kirchenrechtlich errichtet und als Glied dem Diocesanverbande und der gesammten katholischen Kirche einverleibt werden. Diese Rückverbindung ist aber für die Pfarrangehörigen selbst von der höchsten Bedeutung; denn vermöge derselben erhalten sie für sich und ihre Nachkommen die unerläßliche Garantie, daß sie durch die neue Pfarreinrichtung nicht aufhören, Angehörige der katholischen Kirche zu sein, daß ihr künftiger Pfarrer die Vollmacht wirklich besitze, seine gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen gültig und erlaubterweise (valide et licite) für sie auszuüben, daß sie endlich fortfahren in der Einheit des Glaubens, des Gottesdienstes und der Disciplin mit ihrem rechtmäßigen Bischof und durch ihn mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche und mit

dieser selbst verbunden und vereint zu sein.

Diese unerläßliche Garantie und Sicherung fällt aber für die Katholiken dahin, sie wird sogar ins gerade Gegentheil verwandelt, wenn eine weltliche Regierungsbehörde das Recht sich beimißt und ausübt, ohne irgend welche Mitbetheiligung des Diocesanbischofs von sich aus eine „katholische Kirchengemeinde“ in der Landesdiocese aufzustellen und anzuerkennen oder wenn sie einer Partei von Pfarrgenössigen gestattet, mit Umgehung des Bischofs und der konfessionellen Behörden sich von ihrem bisherigen Pfarrverbande loszutrennen und zu einer selbstständigen katholischen Kirchengemeinde“ zu organisiren. Dies Verfahren schließt aber im Weiteren ein Rechtsprinzip in sich, welches die katholische Kirche niemals anerkannt hat und niemals anerkennen könnte, ohne aus Rand und Band getrieben zu werden und ihr eigenes Todesurtheil zu unterschreiben. Bei anderen ConfeSSIONen außerhalb ihrem Gebiete ist die Episcopalgewalt auf die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten übergegangen, und dieser verhängnißvolle Uebergang fand überall gleichzeitig statt mit der Zerrümmung der katholischen Religion und Kirche in den betreffenden Landen. Man braucht nicht bis auf die Reformations-Geschichte von England zurückzugehen, um die furchtbaren Folgen einer solchen monistischen Verbindung der beiden von Gott geschiedenen Gewalten an unzähligen Beispielen nachzuweisen, die Civilkonstitution in Frankreich vom Jahre 1792 liefert daran eine unabsehbare Menge aus einer unlängst entschwundenen Zeit. Auf die verwerfliche Theorie der staatlichen Suprematie auch in kirchlichen Angelegenheiten sich stützend hat der französische

Nationalkonvent die unabänderliche Grundverfassung der katholischen Kirche willkürlich abgeändert und ein kirchliches Schisma in Frankreich förmlich konstituiert, in Folge dessen die alten Bischöme und Pfarreien durch einen Gewaltakt aufgehoben, die rechtmäßigen Bischöfe und Pfarrer vertrieben und auf die widerrechtlich errichteten neuen Bischöfliche und Pfarrstellen Subjekte berufen wurden, welche vorgängig durch Ablegung eines schismatischen Eides ihren Glauben verleugnet und ihre Kirche verrathen hatten. In welches Unglück und Elend durch ein solches Vorgehen Frankreich gestürzt wurde, ist mährlich bekannt; die Rückwirkung des schwerverletzten Rechtes blieb nicht aus, und Frankreich hatte nächst Gottes Walten der Weisheit seines ersten Consuls die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung und des inneren Friedens zu verdanken. Unser schweizerisches Vaterland selbst ist leider nicht verschont geblieben von überaus traurigen Beispielen dieser Art, und sie werden von Allen tief beklagt, die über den Tumult der Leidenschaften ihr Herz für die Gefühle der Humanität und Toleranz nicht verschließen. Der regierungsräthliche Beschluß vom 30. Januar l. J. ist aber nicht nur unvereinbar mit den gemeingültigen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes, sondern er steht auch mit dem St. Gallischen Staats- und confessionellen Rechte im grellsten Widerspruch.

II.

Die besprochenen Kompetenzen, welche das Kirchenrecht dem Diöcesanbischof bei der Errichtung katholischer Pfarreien oder Kirchengemeinden zutheilt, haben sowohl in den öffentlichen Rechten als in der amtlichen Praxis des Kantons St. Gallen ihre Anerkennung und Beachtung gefunden.

Die in Rechtskraft bestehende Kantonsverfassung von 1861 hat den katholischen Angehörigen des Kantons die katholische Kirche gewährleistet und dadurch den unverkürzten Bestand derselben zugesichert. Angesichts dieser konstitutionellen Garantie ist daher weder ein Gesetz noch eine regimelle Schlußnahme oder Maßregel möglich, welche die Verfassung der katholischen Kirche

wesentlich alteriren, oder, mit andern Worten, ihrem Stamme einen ihr wildfremden Zweig aufspießen würde, der in seiner Ausbildung den Fortbestand der katholischen Landeskirche zu Grunde richten müßte, denn Solches hieße nicht „sie gewährleisten“, sondern sie untergraben. Nun hat der Lit. Regierungsrath von sich aus und ohne jede Konkurrenz des zuständigen Bischofs eine neue „katholische Kirchengemeinde St. Gallen“ in der katholischen Diöcese St. Gallen aufgestellt und anerkannt; diese neue Schöpfung kann sich aber dem Dilemma unmöglich entwinden: Entweder ist sie wirklich das, was man von ihr prädicirt, eine „katholische Kirchengemeinde“ und als solche ein Theilganzes der Diöcese St. Gallen, dann kann sie aber angesichts der Verfassung vermöge ihrer kirchenrechtswidrigen Entstehung die regierungsräthliche Anerkennung nicht erhalten, oder aber sie ist nicht das, was man von ihr ansagt, also keine „katholische Kirchengemeinde“, sondern etwas ganz Anderes, Neues, Unbestimmtes, und in diesem Falle steht nach Art. 6, 3 der Kantonsverfassung nicht dem Regierungsrathe, sondern dem Großen Rathe das Recht zu, „auch anderen christlichen Confessionen und Religionsgenossenschaften innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten.“ Den Landfriedensverträgen früherer Zeiten folgend, hat auch die jetzige Kantonsverfassung nach Art. 6, 4, 5 die staatlichen Angelegenheiten von den kirchlichen und confessionellen ausgetrennt und die Versorgung der beiden letzteren den kirchlichen und den confessionellen Behörden übertragen. Beiden Confessionen wurde das Recht zugesichert, „sich ihre confessionellen Organisationen selbst unter Sanktion des Großen Rathes zu geben.“ Das unter staatlicher Sanktion erlassene Statut der katholischen Organisation für den katholischen Confessionstheil vom Jahre 1862 anerkennt und behandelt in Art. 64 „die Kirchengemeinden als kirchliche und confessionelle Rechtsobjekte und bestimmt in Art. 65 ausdrücklich: „Der Bestand und der Umfang dieser Genossenschaften kann vom katholischen Administra-

tionsrathe im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate und unter Genehmigung des Regierungsrathes, je nach Bedürfniß, abgeändert werden.“ Es ist daher für Jedermann klar gelegt, daß kraft dieser Bestimmung der katholischen Organisation jede Veränderung im Bestande und Umfange der katholischen Kirchengemeinden dem Ressort des katholischen Administrationsrathes und des bischöflichen Ordinariates zugetheilt und überwiesen wurde, dagegen für dasjenige, was der katholische Administrationsrath im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate in Sachen angeordnet und beschlossen, die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten wird. Der regierungsräthliche Beschluß vom 30. Jan. abhin beschränkt sich jedoch nicht auf dieses Genehmigungsrecht, sondern er ignorirt und umgeht die der kirchlichen und der confessionellen Oberbehörde zustehenden Kompetenzen und spricht von sich die obrigkeitliche Anerkennung über eine „katholische Kirchengemeinde St. Gallen“ aus, durch welche „der Bestand und Umfang“ der Dompfarrei St. Gallen wesentlich verändert wird.

Bei der Domkirche von St. Gallen ist jedoch nicht nur ihre Eigenschaft als Pfarrkirche der mit ihr verbundenen Pfarrei, sondern auch ihre hervorragende Stellung in's Auge zu fassen, welche sie einst als Stifts- und Mutterkirche des Klosters St. Gallen eingenommen hat und als katholische Hauptkirche des Kantons und Domkirche des Bisthums St. Gallen immer noch einnimmt. Das Gesetz vom 8. Mai 1805 betreffend die Sönderung des Staatsguts vom Vermögen des aufgehobenen Stiftes St. Gallen hat festgesetzt: „Die Stiftskirche bleibt die katholische Hauptkirche des Kantons, der Kirchenschatz derselben darf seinem gottesdienstlichen Endzwecke nie entzogen und soll der Gottesdienst selbst in der Hauptkirche zu religiöser Verherrlichung dauerhaft und hinlänglich fundirt werden.“ An dem uralten Parochial-Verhältnisse der ehemaligen Stiftskirche hat dieses Grundgesetz Nichts geändert; daselbe blieb auch bei der Errichtung und der Neorganisation des Bisthums St. Gallen (1823 und 1845) unver-

ändert erhalten; die bisherige Hauptkirche des Kantons wurde zur Kathedrale des hl. Gallus erhoben, ihre bisherige Eigenschaft als Pfarrkirche beibehalten, die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen dem Residentialkapitel übertragen, welches sie durch einen ständigen Pfarrvikar in Verbindung mit andern Kanonikern und besonderen Coadjutoren und Domvikaren unter der Aufsicht und Jurisdiktion des Bischofs auszuüben hat. Der Bestand und Umfang der St. Gallischen Dompfarrei beruht somit auf der Basis historischer, staatlicher und kirchlicher Rechtsurkunden älterer und neuerer Zeit, und sind die Angehörigen unter Zustimmung der staatlichen und confessionellen Behörden durch die kirchliche Autorität der Seelsorge des wirklichen Dompfarrers oder Pfarrrectors, beziehungsweise der Jurisdiktion des Bischofs von St. Gallen zuerkannt und unterstellt worden. Es ist ferner bis zur Evidenz dargethan, daß eine Aenderung dieses Pfarrverbandes und die Einführung einer „katholischen Kirchengemeinde St. Gallen“ nur unter Konkurrenz der kirchlichen, confessionellen und staatlichen Oberbehörden rechtlich denkbar und möglich sei, und hiebei dem Regierungsrathe mit Nichten ein ausschließliches Verfügungsrecht, sondern lediglich ein Genehmigungsrecht zustehen könne.

Diese Rechtsgrundsätze wurden auch in der amtlichen Praxis von den St. Gallischen Behörden jederzeit in allen jenen Fällen anerkannt und beachtet, wo es sich um die Errichtung einer katholischen Kirchengemeinde handelte, sei es, daß mehrere Ortschaften und Höfe von ihrer bisherigen Pfarr- und Mutterkirche abgelöst und zu einer neuen Pfarrgemeinde konstituiert, oder wo einzelne Ortschaften und Höfe einer andern schon bestehenden Pfarrei zugetheilt und einverleibt wurden. Die betreffenden Petenten brachten ihre Begehren vorerst bei dem bischöflichen Ordinariate und dem katholischen Administrationsrathe an, durch die konkurrirende Amtsthätigkeit dieser beiden Behörden wurde die ökonomische Seite (die Bau-, Kirchenfabrik- und Pfundsonde), sowie die geographische Umschreibung der neuen Pfarrei geregelt, die Genehmigung des Re-

gierungsrathes dafür eingeholt und auf Grund all dieser Vorlagen erließ schließlich der Bischof das kirchliche Errektionss-Dokument für die neuerrichtete Pfarrei oder im anderen Falle die Inkorporations-Urkunde für die Vereinigung abgelöster Theile mit einer schon bestehenden Pfarrei. Dieses gesetzliche Verfahren wurde auch in neuerer Zeit stets beachtet bei der Errichtung der neuen Pfarreien in Walde, in Ernetschwyl, bei der nächstens in's Leben tretenden Pfarrei Wangs; dasselbe wurde vom Tit. Regierungsrathe anerkannt und beachtet wie in den angeführten Fällen so auch bei der Vereinigung von abgelösten Pfartheilen mit schon bestehenden Kirchgemeinden, wie bei Oukhäusern-Nieberhelfenschwyl, bei Obersteinach-Steinach, bei St. Loretto-Lichtensteig.

Beim Schlusse meiner Verwahrschrift angelangt, fasse ich ihren Inhalt in folgenden Rechtsmotiven zusammen:

Zu Anbetracht, daß es ein unbestrittenes und allgemein anerkanntes Recht des Diöcesanbischofs ist, unter Beachtung der zuständigen Rechte Dritter (Behörden und Privaten) die Errichtung einer katholischen Pfarrei oder Kirchgemeinde, sowie die Umschreibung ihres Bezirkes vorzunehmen, womit für die Pfarrangehörigen zugleich die Garantie der Forterhaltung der katholischen Religion und Kirche für sich und ihre Nachkommen auf das Engste verbunden ist, die Errichtung einer katholischen Pfarrei ohne bischöfliche Mitwirkung sonach rechtlich unmöglich und thatsächlich unerhört ist; —

daß auch abgesehen von der St. Gallischen Kantonsverfassung, das Statut der katholischen Organisation in Nr. 65 dieses Recht des Bischofs anerkannt und die Staatsgewalt durch Sanktion des genannten Statutes dieses Recht gleichfalls anerkannt hat, der Regierungsrath somit nicht berechtigt ist, dasselbe zu verkümmern oder zu umgehen; —

daß im Weiteren eine „katholische Kirchgemeinde“ nach dem allgemeinen und St. Gallischen Rechte nicht errichtet und anerkannt werden kann, bevor über das Bedürfniß, die finanziellen Mittel, die Abfindung mit den dabei beteiligten Drittpersonen die nöthigen Ausweise erbracht sind, von diesen unerläßlichen

Vorbedingungen bezüglich der zu gründenden „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen“ keine einzige erfüllt wurde; — daß endlich die Errichtung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen“, nicht wie sie in ihren Anfängen vorliegt, sondern an und für sich betrachtet, keineswegs als eine rechtliche Unmöglichkeit angesehen werden muß, dagegen aus dem thatsächlichen Vorgehen der Urheber dieser Bewegung unverkennbar die Tendenz zu erkennen ist, auf die erste Verletzung von Recht und Gesetz eine Reihe weiterer Rechtsverletzungen zu gründen, —

finde ich mich berechtigt und verpflichtet, gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Jan. l. J., durch welchen die Anerkennung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen“ ausgesprochen wird, sowie gegen alle Forderungen, die aus diesem Beschlusse gezogen werden wollten, in der formellsten und umfassendsten Weise Protest einzulegen und meine auch von den St. Gallischen Rechtsstatuten anerkannten Rechte als Bischof der Diöcese St. Gallen, sowie die Rechte der St. Gallischen Kirche hiemit feierlich zu verwahren.

Diese Verwahrschrift wurde dem katholischen Administrationsrath zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt.

Mit vollkommener Hochachtung etc.

Offene Dankes-Adresse des katholischen Volkes des Kantons Genf an seine Bundes- und Glaubens- brüder im Schweizerland.

An unsere lieben katholischen Mit- eidgenossen aus den Kantonen Luzern, Freiburg, Valais, Graubünden, Solothurn, St. Gallen, Zürich, Argau, Thurgau, Appenzell, Neuenburg, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Tessin und Waadt.

Wir katholische Einwohner im Kanton Genf haben mit tiefster Rührung Eure Adressen und Protestationen bezüglich der auf Befehl unserer Regierung in Chêne stattgefundenen sakrilegischen Vorgänge gelesen.

Den 12. April dieses Jahres versammelten sich in Genf katholische Abgeordnete aus allen Gemeinden, um über diese Angelegenheit sich zu bespre-

chen. Zwei Mitglieder schlugen der Versammlung vor, eine Dankesadresse an jene Eidgenossen zu senden, welche uns bei diesen schmerzlichen Ereignissen so viele Zeichen ihrer Theilnahme zukommen ließen. Dieser Vorschlag wurde sofort einstimmig angenommen und ein Komite mit dem Vollzug beauftragt.

Schon seit zwei Jahren leben wir in traurigen religiösen Verhältnissen. Vor sechs Jahren wurde mit der Verbannung unseres apostolischen Vikars die Verfolgung eröffnet und seither unter Mißachtung verfassungsmäßiger Rechte durch eine protestantische Mehrheit durchgeführt.

Die Befolgungen wurden unsern Geistlichen gesperret, die kirchlichen Einkünfte unserer Pfarreien mit Beschlag belegt und mit Ausnahme von fünf, sämtliche Kirchen im ganzen Kanton von der kleinsten Kapelle im Dorfe bis zum großen, in der jüngsten Zeit durch die Freigebigkeit der Gläubigen in der Stadt Genf erbauten Gotteshause uns entzogen. Ueberall mußten wir in der höchsten Noth und Eile Scheunen erstellen, um wenigstens kümmerlich einen Gottesdienst abhalten zu können.

Die barmherzigen Schwestern, welche einen Privatspital, freie Schulen und eine Armenanstalt für altersschwache Leute versahen, wurden des Landes verwiesen und ihre Anstalten zerstört.

Die strengsten und härtesten Maßregeln wurden ergriffen, um den Gottesdienst selbst in unsern Privatlokalen zu erschweren, und wären nicht bundesrätliche Hindernisse im Wege gestanden, so würde die Landesverweisung unserer Priester zweifelsohne eingetreten sein. Hat man doch fremde Geistliche, selbst solche, die im Kanton geboren, fortgetrieben und Andern das Messesehen und Prebigen unterjagt.

Alle diese Verfolgungen geschehen nicht ohne öffentliche und private Gewaltthätigkeiten. Die Einbrüche in geschlossene Kirchen, die Einsperrungen der Geistlichen, die Bußen und Prozesse gegen Geistliche und Laien sind unzählbar.

Seit sechs Jahren können die Genfer Katholiken in religiöser Beziehung nicht einen Tag ruhig leben; für sie existirt die Sicherheit des Schweizerbürgers

nicht. Man sollte glauben, die Nachforschungen der Polizei und die Ansprüche des Staates sollten erschöpft und nach so vielen Verabungen und Leiden sollten endlich unsere Gewissen, sowie die Mauern unserer armen Kapellen in Ruhe gelassen werden; allein dem ist leider nicht so.

Deshalb, liebe Eidgenossen, waret Ihr um so entrüsteter und empörter, als die Kunde von den jüngsten sakrilegischen Unthaten in Chêne zu Euch drang, Unthaten, deren Urheber es darauf angelegt zu haben scheinen, die katholischen Herzen in ihren heiligsten Gefühlen zu verletzen. Wie Ihr wißt, sind die Regierungskommissäre in eine Kapelle, welche Privateigenthum ist und in einem Privatgut liegt, in dem Augenblicke, wo die Gläubigen für das vierzigstündige Gebet vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute versammelt waren, eingebrungen und haben sich mit eigener Hand der heiligsten Gefäße bemächtigt, so daß nur mit Noth die heiligen Hostien vor noch größerer Entweihung bewahrt werden konnten. Umsonst versicherten die Geistlichen, welche gegenwärtig waren, die heiligen Gefäße seien Eigenthum von Personen, welche sie für den Gottesdienst nur geliehen hätten. Magistrate und Gendarmen vollendeten ihr Werk bis zum Schlusse.

Geliebte Eidgenossen! Immerhin haben wir den Trost, Euch mittheilen zu können, daß diese leidenschaftliche Handlungsweise keineswegs den beabsichtigten Erfolg bei uns erreicht; denn trotz aller Mühe, welche sich unsere Gegner geben, sind unsere Kapellen in allen Dörfern des Kantons immer angefüllt und in der Stadt Genf sind sie mehr als je besucht, was selbst Protestanten eingestehen müssen.

Schon früher waren wir mehr als einmal so glücklich, Beweise des Mitgefühls von Euch, liebe katholische Eidgenossen, zu erhalten; für die Zukunft setzen wir unser festes Vertrauen in unsere noch innigere Verbindung mit Euch, in Eure brüderliche Hilfe und Unterstützung und in den Gerechtigkeits-sinn der eidgenössischen Behörden.

(Folgen die Unterschriften aus allen Gemeinden des Kantons Genf.)

Aufruf.

(Eingefandt.)

Die entsetzliche Hungerstoth, womit so viele Millionen Menschen in einem großen Theile von Indien, Persien, in China und auch in Abyssinien schon seit längerer Zeit, seit mehreren Jahren schon in Folge fast gänzlicher Missernten und anderer Calamitäten heimgegriffen sind, so daß deshalb nicht bloß viele Tausende, sondern — Millionen schon buchstäblich des schrecklichsten Hungertodes gestorben sind, und täglich noch in großer Zahl auf das Elendeste und Jammervollste dahinstarben: die Kunde von diesen erschrecklichen Thatsachen ist durch vielfache Berichte der Missionäre und anderer glaubwürdiger Berichterstatter, theils in den Annalen der Verbreitung des Glaubens und theils in den öffentlichen Tagesblättern auch zu uns gekommen. Wahrhaft haarsträubend sind die Schilderungen von der entsetzlichen Noth und dem Elend unserer Mitmenschen dort und herdurchdringend die Jammerrufe der Missionäre um Hülfe! In China allein, nur in den 4 nördlichen, unermesslichen Provinzen Chile, Suanse, Senses und Roman haben seit drei Jahren schon 70,000,000, sage siebenzig Millionen Menschen, die bitterste Hungerstoth gelitten, sind Millionen schon dem Hungertode zum Opfer gefallen und Tausende Millionen noch buchstäblich mit dem Hungertode. — Schaarenweise kommen die zu Seelerten abgemagerten armen Leute schwankend zu den Missionären und betteln Brod und ach! sie können ihnen keines geben, da Alles schon erschöpft ist und ihnen alle Mittel fehlen! — Angesichts dieses grauenvollen Elends wäre es doch gewiß nicht nur angezeigt, sondern durchaus geboten, daß ohne Verzögerung in den katholischen Tagesblättern ein allgemeiner Aufruf zur werththätigsten Barmherzigkeit an alle Christenherzen gerichtet und erlassen würde, und wir schlagen deshalb vor, ehestens eine allgemeine Sammlung oder freiwillige Beisteuer auszuschreiben und wärmstens zu empfehlen und den Betrag davon dem allgemeinen Lyoner-Glaubensverbreitungsverein zur gutfindenden Ver-

wendung zuzustellen, und wir möchten bei diesem Anlasse diesen so edeln und wohlthätig wirkenden Verein dem hohen und niedern Clerus insgesamt und neuerdings auf das dringendste anempfehlen und Alle ersuchen, denselben in ihren Kreisen auch unter den Laien, unter dem Volke immer mehr bekannt zu machen und mit allen Kräften zu verbreiten und zu fördern.*) Wahrlich, für diesen Verein (wie für den Kindheitsverein) ist von manchen Geistlichen bisher zu wenig — allzuwenig gethan worden! Und angesichts solcher Noth, wie oben gesagt, müssen doch gewiß alle Einwendungen und alle Ausflüchte und Entschuldigungen verstummen und aufhören. Es entschuldigt da nicht die Ausflucht: „Wir haben hier auch Noth und Elend, Arme und Bedürftige genug.“ Was ist denn auch all' unsere Noth hier im Vergleiche mit dem unsäglichen, unbeschreiblichen, äußersten leiblichen und geistlichen Elend und der Noth so vieler Tausende und Millionen Menschen in jenen fernen Gegenden, die auch unsere Mitmenschen und Mitbrüder sind? Es entschuldigt hier auch nicht die Einwendung: Ja, wir haben auch hier Vereine zu allerhand guten Zwecken genug; wir haben z. B. den Inländischen Missionsverein; wir können nicht überall geben etc. Wir antworten darauf: Die gleichen, oder ähnliche und wohl noch mehr begründete Verhältnisse bestehen auch anderwärts, in unsern Nachbarländern! Allein, so viele, von lebendigem Glauben und Nächstenliebe befeelte Christen dort finden sich immer bereit, opferwillig beizutragen und zu steuern, wo immer Noth und Elend an die Thüre klopft, oder irgend ein wahres geistliches Bedürfnis sich geltend macht. Und gewiß bei etwas mehr Eifer und Thätigkeit, bei etwas weniger Menschenfurcht, bei passender Belehrung und Aufforderung zu etwas mehr Einschränkung, Opferwilligkeit, Vermeidung aller unnöthigen Luxusausgaben ließe sich auch hier

*) Wir ersuchen Alle, hievon Notiz zu nehmen.

in manchen Orts für den sogenannten Lyoner-Glaubensverbreitungsverein und Kindheitsverein Vieles erzwungen, wenn man nur recht wollte. Fiat!

Ann. d. Red. Der Hochw. Einsender hat mit seinem Aufruf unserm eigenen, länger schon gehegten Wunsch Ausdruck gegeben. Wir danken ihm und empfehlen seinen Vorschlag auf das Wärmste. Helfen wir dort in der Ferne, wo die Noth so furchtbar dringend ist, so wird gewiß auch unter uns Manches besser werden.

Kirchen-Chronik.**Aus der Schweiz.**

Schweiz. „Der Bundesrath hat die Schweizer Regierung rücksichtlich der „angezeigten“ Predigten von Jesuiten telegraphisch (!) um Mittheilung des Sachverhaltes ersucht und „eventuell“ zur Beobachtung der Bundesverfassung aufgefordert.“ So berichteten am 24. Mai die „Basler-Nachrichten.“ Tags darauf kommt daselbst der Bericht: „Die Schweizer Regierung meldet dem Bundesrath: dortseits sei nichts bekannt von Predigten von Jesuiten aus Jesuitengemeinden.“ — Wir setzen voraus, der Bericht der „Basler Nachrichten“ sei wahr; denn da sie in der gleichen Nummer der „Kirchenzeitung“ Anstandsverletzung gegen den Bundesrath vorwerfen, werden sie nicht so anstandslos Pöffen mit demselben getrieben haben. Ist die Sache aber wahr, so nehmen wir keinen „Anstand“, dieselbe geradzu erbärmlich zu nennen. Predigten von Jesuiten werden erst „angezeigt“ (von welcher Seite, leicht zu errathen);*) telegraphisch, mit höchster Eile, wird angefragt, und „eventuell“ die Furchtel gehoben — das ist denn doch, der Regierung des ältesten Schweizerkantons gegenüber, unter aller Kritik, noch erbärmlicher, als der Entscheid über die Sekundarschule von Arth. Und der gleiche Bundesrath hatte gegen die Berner und Genfer Kirchengesetze, wodurch gegen hunderttausend Katholiken in ihren Rechten verletzt und um ihr Kirchengut

*) Aufschluß darüber gibt Nr. 43 der Schweizer-Zeitung, die uns seither zu Gesicht kam.

bestohlen wurden, vier Jahre lang bis auf diesen Augenblick noch kein Wort einzuwenden, gegen das Berner „Friedensstörungsgesetz“ nur ein einziges Bedenken, und gegen die Wahlordnung im Kanton Genf, welche der Bundesverfassung geradzu Hohn spricht, trat er erst spät auf, erst gezwungen durch die Klagen über kolossale Wahlfälschungen, und bis auf den heutigen Tag ist das Unrecht noch nicht gehoben! Da pressirt's nicht.

Wir möchten auch nicht von Ferne jenen Vorwurf verdienen, den man unlängst den deutschen Katholiken (ungerechter Weise) gemacht: daß sie durch ihr Auftreten in der Presse, im Kampf gegen die Waigesetze, die Autorität der Behörden zu untergraben geholfen hätten. Nein, auch die selbstgewählten republikanischen Behörden sollen in ihrem Ansehen als solche geschützt und kein ungeleglicher Schritt gegen sie gethan werden. Allein, sie an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen zu sagen, sie sollen über den Parteien stehen, das schädigt weder ihr Ansehen, noch verlegt es den Anstand. Es ist nun einmal doch wahr, daß das Benehmen des schweizerischen Bundesrathes gegen den neugewählten Papst ganz einzig in seiner Art dasteht, und eben keine „rühmliche“ Ausnahme bildet. Wollte Gott, wir Katholiken hätten nicht über viel Mehreres und Wichtigeres von dieser Seite zu klagen! Doch, wir wissen zu unterscheiden, und hoffen, die Zeit werde auscheiden.

— Stand der Angelegenheit von Chêne. V.

Von größter Wichtigkeit ist die Dankesadresse des kath. Genfervolkes an seine Bundes- und Glaubensbrüder im Schweizerland (siehe oben). Sie spricht an ihre Eidgenossen, so ruhig und objektiv, daß auch unsere getrennten Glaubensbrüder sich davon angezogen fühlen müssen. Eine noch größere Bedeutung gewinnt das Aktenstück dadurch, daß es den eigentlichen Klagepunkt voll und klar hervorhebt: es ist nicht bloß die einzelne Frevelthat in Chêne-Bourg, sondern der ganze unheilvolle Zustand der Katholiken im Kanton Genf, die schreienden Verletzungen

gen des natürlichen, historisch erworbenen, selbst durch die den Katholiken gegenüber so ungünstige Bundesverfassung garantirten Rechtes. Man kann das nicht genug betonen, denn unsere Gegner klammern sich an dieses eine, vereinzelte Faktum von Ehône und übergehen alles Andere. Könnten sie jenes Faktum weglängnen oder abschwächen, so hätten sie nach ihrer Meinung die ganze großartige Bewegung aufgehoben, ja zum lächerlichen „schmachbedeckten Rückzug“ gebracht. Mit Nichten! es handelt sich um die Zerkümmern einer verrichteten Gesetzgebung eines tyrannischen Regierungssystems, zunächst in Genf, dann in Bern, und theilweise in Solothurn und im Aargau, und um die Vereitelung ähnlicher Pläne in noch andern Kantonen; es handelt sich darum, daß die Katholiken zur vollen Rechtsgleichheit und selbstständigen Ordnung ihrer religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, frei von dem Druck der modernen Landvögte, gelangen. Das liegt in der Dankesadresse der Genfer, wenn sie schon nur von den eigenen kantonalen Zuständen spricht.

Uebrigens ist darin auch ein großes offenes Zeugniß für die Frevelthat in Ehône ausgesprochen. Es sind nicht bloß Zeitungsbereichte, auf welche wir uns stützen (obgleich auch diese das Gepräg der Wahrheit an sich tragen und viele Wochen lang unangefochten blieben, trotzdem, daß sie der regierenden Clique die schwersten Anklagen vorhielten); die Adresse einer großen Versammlung von Katholiken aus allen Gemeinden des Kantons Genf bestätigt das Eindringen der Regierungskommissäre in die Privatskapelle während des vierzigstündigen Gebetes und die Wegnahme der hl. Gefäße vom Altare, nebst den übrigen oft schon genannten Nothheiten. Dieses Zeugniß der genferischen Katholikenversammlung gilt uns zehn Mal mehr, als die plumpe Ablängnung des Genevois und die gewundene Erklärung eines Menschen wie Heridier. Schon anfangs riefen wir einer genauen Untersuchung der Vorgänge (Kirchzeit. Nr. 15, S. 116, 2te Sp., Mitte), und es soll uns nur freuen, wenn dieselbe von höherer Seite durchaus unparteiisch geführt wird. Was seit Jahren offen, unwidersprochen von

der Genfer Regierung an den Katholiken gefrevelt wurde, „läßt uns nicht zweifeln, daß sich die volle Begründung der gegen sie erhobenen Beschuldigungen herausstellen werde.“

Aber eben darum, weil es sich nicht bloß um die Untersuchung, resp. Sühnung eines einzelnen Factums handelt, sondern um die Aufhebung eines ganz unleidlichen Zustandes, nicht in Genf allein, sondern in der ganzen Schweiz, da wo der blinde Haß gegen die katholische Kirche und der schändliche Mißbrauch der Majorität in kirchlichen Angelegenheiten die Oberhand hat, eben darum freuen wir uns der großartigen Kundgebung katholischen Geistes und der Sympathie für die unterdrückten Brüder im Kanton Genf, und werden nicht müde werden, diese Bewegung nach unsern Kräften zu ermuntern und zu erhalten. Reiblos gestehen wir andern kathol. Blättern, namentlich dem „Vaterland“, das Verdienst zu, Mehr und Vollständigeres dafür geleistet zu haben. Mögen einzelne Ausdrücke in denselben vielleicht über das Maß hinausgegangen sein, so kann dies nicht in Betracht kommen gegen die gediegenen Artikel, welche die „Ostschweiz“, die „Vostschaft“, der Soloth. „Anzeiger“, das Basler „Volksblatt“, das „Pays“ und andere katholische Blätter darüber gebracht haben. Mögen sie fortfahren, bis unser Ziel erreicht ist, gehe es auch noch längere Zeit, unermülich mahnen und antreiben und glückliche Erfolge fleißig verzeichnen, wie bisher.

Den bereits verzeichneten Kundgebungen reihen wir an die der Mittwochgesellschaft in Wohlen und lesen mit Befriedigung, daß der Kantonal-Piusverein des Aargaus bei seiner bevorstehenden Versammlung in Muri (10. Juni) sich mit der Sache befassen wird. In Näfels beschloß die Kirchengemeinde einstimmig eine Bewahrung gegen den Gewaltakt von Ehône und eine bezügliche Eingabe an den Bundesrath. In Basel und wird Aehnliches vorbereitet. Im Kanton St. Gallen sind, nach dem Vorgange von Sargans und anderer Oberländer, mehrere Versammlungen in Aussicht genommen, wie die „Ostschweiz“ meldet, und zugleich sei zu erwarten, daß auch das katholische Collegium Protest erheben werde. Nar-

gauer, St. Galler, Graubündner sollten noch zahlreicher und kräftiger auftreten.

Erfassen wir den Moment, er ist günstig! In Bern und Basel ist das unheilbringende System gestürzt, in Genf ist es erschüttert; seine Schande und seine Verlegenheit sind offenkundig geworden; in Solothurn und im Aargau wankt es, weil es nichts mehr zu — „reorganisiren“ gibt und Gottes Fluch über das ungerechte Gut sich täglich mehr offenbart. Es ist auch unter den Protestanten vielfältig die klare Erkenntniß aufgegangen, daß das antichristliche, unvolksthümliche, rechts- und gewissenlose Herrenwesen, welches den Wohlstand der Kantone ruiniert hat und durch eine schlechte Schule noch die junge Generation ruiniren will, abgeschafft werden muß. Es ist ein glücklicher Umschwung in den Ansichten vieler evangelischen Christen in Deutschland und der Schweiz eingetreten: sie sehen ein, daß die kirchenfeindlichen Gesetze gegen die Katholiken mit verstärkter Gewalt auf die evangelische Confession drücken. Mögen sie sich unseren Bemühungen, die nur das gleiche Recht und den Frieden wollen, in Masse anschließen; es wird ihnen selbst zu Gute kommen.

Wir überlassen es dem „Vaterland“, den — S — Artikel in Nr. 125 der „Basl. Nachrichten“ zu widerlegen, da derselbe besonders an die Adresse desselben gerichtet ist und zunächst die Erwägung in's Auge faßt. Nur so viel. Den „sandigen“ Boden, auf welchem diese Erwägungen stehen sollen, muß man diesem Luzern. Corresp. selbst zuschreiben, wenn derselbe z. B. von einem Mitbenützungrecht der Kirchen zu reden wagt, nachdem die Katholiken oft und feierlich erklärt haben, daß sie lieber eine Kirche verlassen, als mit den Lüzernern und Heuchlern, die sich für katholisch ausgeben, dieselbe theilen wollen, oder wenn er der (hierin nicht richtig urtheilenden) Frankfurter Zeitung nachspricht: Wenn die Katholiken, die Minderheit, von der Landesmehrheit vollständige Sicherung der Cultfreiheit nach der Bundesverfassung verlangen, dann dürfen sie nicht Begehren laut werden lassen, welche an den Kampf erinnern,

welche sie gegen diese Bundesverfassung geführt haben.

Das sind hohle Spieße. Haben die Katholiken erst durch die neue Bundesverfassung das Recht der Cultfreiheit erhalten? Sie besaßen es lange vorher, und mehr. Die Bundesverfassung hat ihr Recht nur beschneitten, nicht vermehrt, und es ist eine Lächerlichkeit, zu behaupten, daß sie auf diese Rechte verzichten müssen, wenn sie sich auf die Bundesverfassung berufen. Nein, wir behalten uns vor, das zu jeder Zeit zu reklamiren, was uns von Gott und Rechts wegen gehört.

Eben so möchten wir einen gar feinen diplomatischen Correspondenten des „Bund“ (Nr. 143) aus Luzern, einen Bremser oder Wasserträger, der gefälligen Beachtung eines Landsmannes empfehlen. Zwar merkt man die Absicht gar bald einmal und wird — heiter gestimmt; zum Besten unserer Eidgenossen, welche etwas ferner von der Bühne stehen, wäre es aber doch gut, den Mann hinter den Coulissen aufzusuchen und in seinem eigenthümlichen Kleide hervorzuziehen. — Den neuen Solothurner „Landbot“, der uns gar trugiglich anfährt und schwer bedroht, weil wir den Genevois, seinen Freund, einen Lügner genannt, wollen wir für Ferneres ganz ruhig erwarten.

Schweiz. Die römisch-katholische Kirchengemeinde der Bundesstadt Bern hat so eben ihre Jahresrechnung pro 1877 abgelegt; dieselbe gereicht den Katholiken zur größten Ehre, indem sie den besten Beweis für ihre Opferwilligkeit liefert. Die Mitglieder haben Anno 1877 Fr. 6332 Jahresbeiträge gezeichnet und Fr. 4602 Kirchenopfer gesteuert; überdies gingen Fr. 3690 freiwillige Beisteuern und Fr. 500 Ertrabeitrag eines Mitgliedes ein, so daß im Ganzen die Kirchengemeinde über Fr. 15,000 an ihre Cultus-Ausgaben leistete. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 13,418 und es bleibt der Gemeinde aus dem Ueberschusse dieses und der früheren Jahre ein Cassa-Saldo von Fr. 13,418, d. h. ein kleiner Anfang für die bevorstehenden großen Auslagen, welche die unaabweisliche Erstellung eines Cultusgebäudes der Kirchengemeinde in nicht

ferner Zeit verursachen wird. Die Kasse wird in meisterhafter Weise durch Hrn. Bankier E. Gluz-Blösch im geführt und die Verwaltung durch den tüchtigen Kirchenvorstand (Präsident Dr. Schädler, Sekretär N. Bauer) besorgt. Wir empfehlen bei diesem Anlasse nachfolgendes, vom Kirchenvorstand in der diesjährigen Rechnung gestellte Gesuch zur Beherzigung:

„Durch die Vorgänge im Jahre 1875 der Kirche sammt Kultusgegenständen, des Pfarrhauses, sowie der Kirchen-, Armen- und Schulfundationen beraubt, ist die Gemeinde zur Deckung ihrer Ausgaben nur auf freiwillige Gaben angewiesen. Darum bittet der Kirchenvorstand dringend, von der bisherigen Wohlthätigkeit nicht abzulassen und für dieses Jahr wieder Beisteuern leisten zu wollen. — Wie in ökonomischer, so prosperirt die römisch-katholische Gemeinde der Bundesstadt auch in kirchlicher Beziehung unter der ausgezeichneten Pastoration ihrer Seelsorger (Pfarrer Stammeler und Vikar Wikart) und wir bringen denselben unsere besten Glückwünsche dar.

Aus den Kantonen.

Solothurn. Drei Selbstmorde inner 8 Tagen zu Luzern, drei inner 8 Tagen zu Schaffhausen, zwei Selbstmorde und ein Versuch dazu inner 14 Tagen zu Solothurn, Beiträge zur moralischen Statistik. In Luzern Krach auf Krach wegen Spekulations- und Bauwuth, in Schaffhausen ungeheurer Verlust an dem Bankbruch Hurter, so daß die armen Dienstboten nur einen Fünftel ihrer Einlagen erhalten; im Kanton Solothurn eine Menge von Fallimenten, und inner einem Jahre mehr als eine Million Franken Verluste, dabei aber fast überall Fest an Fest, und Lockungen der Genußsucht und Verschwendung in allen Blättern, Beiträge zur ökonomischen und socialen Statistik. Wann werden sie beherzigt und benutzt werden?

Luzern. Der Große Rathe hat die Organisation der Kirchengemeinde Luzern neuerdings verschoben, wegen des Druckes der Vorlagen (?). — Das „Tagblatt“ von Luzern hatte wieder einmal den bischöflichen Kommissar Winkler, den „geistlichen Pascha“, des unberechtigten Druckes auf eine Pfarrwahl angeklagt. Mit

einem Worte wird der Calumniant zu Boden gelegt; das „Tagblatt“ wird aber fortfahren, der Sache „der Wahrheit“ zu dienen.

— Zu den Resolutionen, welche an der Surseer Delegirten-Versammlung gefaßt wurden, macht das „Tagblatt“ die geistvolle Bemerkung:

„Was den „Bischof“ Mermillo bes trifft, so dürfte den Ultramontanen etwas weniger Pathos anzuempfehlen sein. So weit sind wir in der Schweiz noch lange nicht, daß der Papst ohne Mitwirkung der Landesbehörden bestehende Bisthümer zerreißt, neue Bisthümer „gründet“ und für dieselben Bischöfe ernennet. Nicht wahr, Hr. Segeffer?“

Vorerst dokumentirt der Verfasser hierin seine eigene Unwissenheit. Der Papst hat keine Diocese zerrissen und keine neue gründen wollen, indem „Genf“ einen eigenen Bischof hat, denn Genf bildete mit Lausanne nicht ein und dasselbe Bisthum, wenn es auch denselben Bischof hatte. Dann aber weiß alle Welt, daß es nicht der Papst, wohl aber die ehrwürdigen Väter sind, welche Diocesen zerreißten, Vereinigungsurkunden und Verträge selbstständig zernichten, Stifte und Klöster „reorganisiren“, katholische Schulen verjüdeln, Kirchen und geistliche Güter verschachern und den dabei beteiligten „von unsre Leut“ schöne Taggelber und Provisionen einhändigen, um ihre „Verlumpung“ noch einige Zeit aufzuschieben, — das wissen die Katholiken in der Schweiz von Genf bis in den schönen Aar- und Thurgau und vom Jura bis jenseits der Alpen, und deswegen eben protestiren sie gegen eine solche Lumpenwirtschaft, welche die katholischen ächten Bischöfe absetzt und vertreibt, um eine Creatur als Afterbischof an deren Stelle zu setzen, die sich selbst verachten muß.

— Unter dem Titel: „Zur Rekonstruktion des Bisthums Basel“ veröffentlichte unlängst das hiesige „Tagblatt“ einen längeren Artikel. Bekanntlich ist das Tagblatt das Organ der hiesigen altkatholischen Bestrebungen und eine wahre Anhängerin Herzogs, insofern hat der Artikel etwelche Bedeutung. Wir entnehmen demselben folgende Stellen:

„Wir wollen den Streit darüber, ob

das Unfehlbarkeits-Dogma auf kanonische Weise zu Stande gekommen sei oder nicht, nicht aufstischen. Thatsache ist, daß dasselbe von allen römisch-katholischen Bischöfen ohne Ausnahme promulgirt worden ist und von den römischen Katholiken anerkannt wird. Den Charakter als Dogma der römischen Universaltröge kann man der Infallibilitätslehre somit nicht abstreiten.“

„Daraus geht weiter hervor, daß man keinen römisch-katholischen Bischof finden wird, der dieses Dogma leugnet resp. die Promulgation desselben zurücknimmt. Dadurch würde der Bischof sofort zum Schismatiker, vom römischen Clerus und den römischen Katholiken nicht mehr anerkannt und vom päpstlichen Stuhle abgesetzt werden.“

„Selbst auf die Gefahr hin, von unsern altkatholischen Parteigenossen als gelinder Keger betrachtet zu werden, halten wir nun dafür, daß das Unfehlbarkeitsdogma kein absolutes Hinderniß für die Rekonstruktion des Bisthums Basel bilde. Die Unfehlbarkeit der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitten hat schon vor dem Jahre 1870 bestanden, nur war der Träger der Infallibilität die Gesamtheit der Bischöfe unter dem Vorhitz des Papstes: das Concil. Das letztere ist heute noch unfehlbar, aber es theilt dieses Attribut mit dem Papste.“

„Die Unfehlbarkeit ist, wenn in einer Hand vereinigt, natürlich gefährlicher, als wenn sie auf einige hundert Köpfe vertheilt ist; denn diese paar hundert Köpfe äußerlich zu versammeln und innerlich zu einigen, ist kein leichtes Ding. Dogmen durch Concilien formen nur schwer zu Stande; der Papst kann von heute auf morgen ein halbes Duzend proklamiren.“

„Die päpstliche Singular-Infallibilität ist also gefährlicher, als die conciliare Collectiv-Infallibilität. Im Grunde aber hat der Staat beiden gegenüber die gleiche Stellung und Aufgabe. Wird eine neue Lehre verkündet, durch welche der Staat in seinen Existenzbedingungen bedroht oder in die seiner Herrschaft unterworfenen Domäne eingegriffen wird, so hat er die Pflicht, die Verkündung dieser Lehre, noch mehr aber die praktische Ausführung derselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern und gegen alle Cleriker, vom Bischof bis zum letzten Kaplan, welche die Lehre promulgiren, mit der consequentesten Energie vorzugehen. Die Nothwendigkeit dagegen, daß der Staat dann schon einschreite, wenn nur die Theorie von der Unfehlbarkeit, sei es des Concils oder des Papstes, zum Glaubenssatz erhoben wird, vermögen wir nicht einzusehen. Gegen ein solches rein theoretisches Dogma braucht sich der Staat nicht zu wehren; der Zeitpunkt zu handeln wird für ihn dann gekommen zu sein, wenn von

dieser Theorie zu dem Behufe Gebrauch gemacht werden soll, wirklich staatsgefährliche Lehren, mit dem Unfehlbarkeitsstempel versehen, zu proklamiren.“

Es braucht kein starkes Gedächtniß, um sich zu erinnern, daß die geäußerten Anschauungen mit denjenigen der 5 Diocesanstände und der Alt Katholiken überhaupt, die sie bei der famosen „Absetzung“ des Bischofs auf's Tapet gebracht, im grellsten Widerspruche stehen, mit Ausnahme der barocken Staats-theologie, die auch hier aufgetischt wird, daß sie somit jene Gewaltthat selbst als eine unloyale Brandmarken, denn gerade die Verkündung des katholischen Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Ercommunication apostatischer Priester war ja der Vorwand zur „Absetzung“ des Bischofs.

Zum Schluß meint der Verfasser: „Alles Uebrige, was der Absetzungsbeschluss der Mehrheit der Diocesanconsens dem Bischof Latrat als Schuld anrechnet, betrifft rein persönliche Handlungen desselben, für welche ein neuer Bischof keine Verantwortlichkeit zu übernehmen und dieselben daher weder zu bekräftigen noch zu erneuern braucht. Ein neuer Bischof ist durch die fraglichen Amtshandlungen des Hrn. Lachat nicht gebunden; er kann in allen jenen Dingen eine andere Praxis einführen und besorgen.“

Das Unrecht kennt man also so ziemlich unverhehlen an, aber will es auf eigenthümliche Art wieder gut machen. So gut als die Unfehlbarkeit ein katholisches Dogma ist, ebenso gut ist es katholische Lehre, daß keine Staatsgewalt die Macht und das Recht hat, einen rechtmäßigen Bischof abzusetzen. Ein neuer Bischof wäre so lange ein Einbringling, als der Hochst. Bischof lebt oder nicht freiwillig oder vom Papste gezwungen sein Amt niederlegte. Gerade so wenig wie Reinens und Herzog katholische Bischöfe sind, würde ein Neugewählter im gegebenen Falle es sein. Die Hauptbedeutung des genannten Artikels liegt aber nicht in den ausgesprochenen Äußerungen, sondern in Etwas, das zwar nicht gesagt ist, aber aus dem Ganzen hervorschaut. Noch vor einem Jahre würde das Tagblatt diesen Artikel nicht gebracht haben. Damals standen die Altien des Alt Katholicismus in seinen Augen noch höher, wenigstens zum Scheine, als daß Jemand es hätte wagen dürfen in denselben der Rekonstruktion des Bisthums Basel das Wort zu reden. Glaubte man ja, durch Beschaffung eines solchen Nationalbisthums habe die letzte Stunde der kathol. Kirche in der Schweiz geschlagen. Heute stehen jedoch die Dinge etwas anders, und mehr als ein Alt Katholik dürfte auf den Gedanken gekommen sein, daß es vielmehr mit dem Nationalkatholicismus zu Ende gehe. Die Rückkehr von Willkür und Gewaltthätigkeit zu Recht und

Gerechtigkeit für Alle ist es, was dem Gewaltkatholicismus den Todesstoß geben wird. Sobald er von den Regierungen auf die eigenen Beine gestellt wird, liegt er am Boden.

Jura. Seit Leonard das Pfarrhaus von St. Ursanne verlassen, bewohnt dasselbe ein kleines, schabiges Männchen. Wer und woher er ist, weiß Niemand. Ist er Priester oder ein vertriebener Rabbiner? Wer kann es wissen? Mit ihm wohnt eine junge Frau, man sagt seine Nichte, andere behaupten, seine Frau. Salmon, so sagt man, heißt der Hausherr, hat nur ein Pfarrkind und das ist seine alte, taube Haushälterin. Madame selbst scheint keinen Geschmack an des Alten Gottesdienst zu haben. Die Kirche besucht Niemand. Für die Bewohner existirt der Kleine gar nicht. Man nennt ihn nicht einmal „Eindringling“, wie etwa noch seinen Vorgänger. Vor der Wahl sagte er und sagte die Radikalen, „Salmon gehe, wenn radikal gestimmt werde.“ Weil aber conservativ gestimmt wurde, bleibt Salmon wie Bichery ebenfalls, bis sie „gegangen werden.“ Salmon soll nun wirklich „gegangen worden sein.“

In Dampierre ist der „ausgezogene“ oder „todtrunkene“ Mahon wirklich installiert worden, doch ohne Frau. Die Hochzeit soll erst eventuell stattfinden nach der Wahl der Bernerregierung. Mahon mußte nach seiner „Weihe“ durch den „National-Bischof“ (es kommt mir jedesmal wie eine sündhafte Beschimpfung Herzogs vor, wenn ich ihm dieses Titel beilege) nach der Aussage seines Vaters noch die „Symmetrie“ der Messe studiren. Wie Mahon diese „Symmetrie“ (zutreffender wäre das Wort „Gleichgewicht“) zur Ausführung brachte, konnten die Katholiken nicht erfahren, denn drei Polizisten hielten Wache vor dem „Heiligtum.“ Mit Mahon wohnt der „Schandarm“ Disli, ein civiliter Getrauter, das thut aber der Ehre Mahons keinen Eintrag. Auch diese Installation war wieder ein Eingriff der Bernerregierung in ihr eigenhändig fabricirtes Kirchengesetz. Doch, was nützen die Gesetze, wenn sie nicht verletzt würden!

Die Untersuchung über die Beschädigung der katholischen Kapelle in Fontenais ist fallen gelassen worden aus Furcht, man könnte die Feindbaren treffen. Es war ja eben die katholische Kapelle und an diesen „on ose casser les fenêtres“ steht es ja angeschrieben.

Bekannt ist, wie die radikale, altkatholische Clique im Jura vor den Wahlen die Katholiken zu „verbändeln“ suchte. Im Lausenthal sind die Gemeinden Dugingen und Nenzlingen (zum zweiten Male) in die Falle gegangen und haben, um ihre Kirchen wieder zu bekommen, wie ihnen der große aber stumme Klaus Kaiser versprach, radikal gestimmt. Vorsichtiger und vernünftiger waren die

übrigen Gemeinden. Selbst durch den Scheinrückzug der Eindringlinge ließen sie sich nicht verführen. Den Verprechungen der radikalen Häupter schenkten sie das Vertrauen und den Glauben, den solche Leute verdienen, welche nur durch Lug und Trug und Gewaltthätigkeit sich oben zu erhalten wissen.

Margau. Sehr bezeichnend ist folgende Einwendung aus dem Margau über das Volksbegehren aargauischer Katholiken, im „Bund“ Nr. 143.

„Die von circa 7000 Katholiken [durch neue Beitrittserklärungen hat die Zahl bereits 10,000 überschritten] dem Großen Rathe eingereichten Begehren werden den Behörden viel zu schaffen machen; wir glauben zwar nicht, daß die Schwierigkeiten sich hauptsächlich daraus ergeben werden, daß die Aufhebung des Verbotes gegen den Verkehr der Geistlichen mit dem Bischof verlangt wird, oder daß die Petenten jeder Confession überlassen wollen, ihre eigenen Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Kirche selbst zu ordnen; eben so wenig wird die Frage, ob ein confessionsloses Religionslehrbuch herausgegeben und der Religionsunterricht überhaupt nur fakultativ, aber mit Einräumung der nöthigen Zeit im Stundenplan erteilt werden soll, epochmachende Ereignisse herbeiführen; aber als schwierigen, ja sehr schwierigen Punkt betrachten wir die Herausgabe der in Staatshänden sich befindlichen Pfrundgüter an die betreffenden Kirchengemeinden, sowie die Herausgabe der allgemeinen Kirchenfonds zur Unterstützung der Geistlichen u. s. w. an die Confessionsgenossenschaften.“

Es handelt sich hier um einen heiklen Punkt, weil die Auscheidung dieser Fonds voraussichtlich sich als eine reine Unmöglichkeit herausstellen wird. Die reformirte Synode verlangt diese Herausgabe ebenfalls energisch und der Synodalausschuß soll ebenfalls darauf antworten, daß bei den reformirten Kirchengenossen Unterschriften zur Stellung eines bezüglichen Begehrens gesammelt werden. Die Trennung von Kirche und Staat ist im Margau theoretisch ausgesprochen worden; man war sich damals offenbar über die ganze Sache nicht klar und dachte auf keinen Fall an die daraus folgenden Konsequenzen; heute sind dieselben bereits eingetreten und der Staat befindet sich in einem verhängnisvollen Dilemma.“

Das ist das Alpha und das Omega des Kulturkampfes in der Schweiz: das Geld. So war es zur Reformationszeit, so ist's jetzt noch. „Dein (geraubtes) Geld sei mit dir zum Verderben!“

✠ **Aus und von Rom** (v. 27. Mai). Se. Heiligkeit P. Leo XIII. hat den Ein-

Bischof Lachat von Basel vor seiner Abreise noch mit neuen Beweisen seiner Huld überhäuft und dadurch den Katholiken der Schweiz zugleich einen Beweis seiner oberhirtlichen Theilnahme gegeben. Einige Schweizer, welche im Germanikum studiren, hatten das Glück, die hl. Weihen durch den Bischof von Basel zu erhalten. Es sind aus dieser bewährten Erziehungsanstalt bereits 8 Bischöfe und nahezu 200 Priester für die Diocese Basel hervorgegangen, wie Mgr. Lachat bei diesem Anlaß in einer Ansprache betonte.

Se. Hl. Papst Leo XIII. hat dieser Tage die General-Vorsteher sämmtlicher Orden und mehrere Deputationen aus dem Ausland empfangen, unter Andern eine zahlreiche Abordnung aus England unter Führung des vortrefflichen Lords Denbigh und aus Deutschland unter Leitung des uner müdlichen Freiherrn Felix v. Loë. In seiner Antwort an die Engländer erinnerte S. Heiligkeit an die Wiederherstellung der Hierarchie in England und Schottland und drückte den Wunsch aus, die Bemühungen der Katholiken Großbritanniens, ihre Landsleute zur Kirche zurückzuführen, möchten die besten Erfolge haben und England wieder den alten Ruhm des „Landes der Heiligen“ erneuern. Die Deutschen ermahnte Papst Leo in einer lateinischen Ansprache zum Festhalten an Glauben und drang besonders auf eine gute Erziehung. Alle Pilger sind von der Güte des hl. Vaters, der voll Lobes für die Katholiken Deutschlands war, ungemein gerührt. Berlin war bei diesem feierlichen Empfange wiederum vertreten, und es hat Se. Heiligkeit seine besondere Freude hierüber bereits in einer Privataudienz vor dem allgemeinen Empfange ausgedrückt. Der Papst erteilte am Schlusse der Audienz allen Anwesenden sowie deren Angehörigen den apostolischen Segen.

Die liberalen Blätter müssen jetzt selbst ihre von uns schon früher angezweifelte Vatikan-Neuigkeiten widerrufen; um aber ihrer infallibeln Autorität nichts zu vergeben, thun sie dies in folgender telegraphischer, diplomatischer Form: „Gutem Vernehmen nach hat der Vatikan die in Aussicht genommenen Veränderungen in dem Personal der diplomatischen Vertretung aufgeschoben; auch die Ernennung der neuen Cardinale dürfte erst zu Ende des Jahres erfolgen.“

Bekanntermassen ist ein Theil der berühmten Benediktiner-Abtei von Beuron, welche dem Kulturkampfe in Deutschland als Opfer gefallen, nach dem Monte-Cassino gegangen, auch hat dieselbe zu Moredon in Belgien eine Filiale errichtet. Diese Letztere ist nun zu einer Abtei durch P. Leo XIII. erhoben worden, was alle Freunde von Beuron in Deutschland und der Schweiz mit Trost vernehmen werden. Der Bischof von Namur, Theodor Gravez,

welcher vor fünf Jahren den Grundstein zu Kirche und Kloster gelegt, die im Gegenzuge zu den im Kafarnestul des vorigen Jahrhunderts errichteten Monasterien ein Meisterstück acht klösterlichen Baustyls genannt werden muß, richtete, nachdem die Anzahl der eingetretenen Profetz-Conventualen bereits die normale Zwölffzahl überschritten hatte, die Bitte um Errection des Priorats zur Abtei nach Rom; sie gelangte am Sterbetage Pius IX. dort an und wurde vom Cardinal Camerlengo ad futurum Pontificem überschrieben, und nachdem er selbst nach göttlicher Fügung dieser „zukünftige Papst“ geworden, wurde sie in der ersten unter ihm gehaltenen Sitzung der Regular-Congregation den 8. März d. J. von ihm gewährt und der feierliche Akt ist letzter Tage in Moredon vollzogen worden.

— Se. Gn. Bischof Lachat von Basel hat Rom Donnerstags den 23. Mai verlassen, nachdem er am Abend vorher noch eine huldvolle Audienz bei S. Heiligkeit Leo XIII. gehabt. Se. bischöflichen Gnaden gebeikt auf der Rückreise Paris zu berühren und am 3. Juni dem National-Pilgerfest in Freiburg beizuwohnen.

Personal-Chronik.

Margau. Die Kirchengemeinde Niederwil hat Hochw. Hrn. Pfarrer Kaspar Leimgruber mit allen gegen eine Stimme wieder bestätigt.

Starus. Die Kirchengemeinde Nefels wählte Hochw. Hrn. Kaplan Meinrad Schübler zum Pfarrer.

Nibwalden. Dallenwil wählte Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Joseph Schilter von Steinen, Kt. Schwyz, zum Kaplan.

Margau. In Au Harb den 28. Mai Hochw. Hr. Anton Wechsler, Kaplan, gewesener Pfarrer in Glühl, 77 Jahre alt. R. I. P.

W. Von der Jugend hängt die Zukunft ab, spricht alle Welt, und doch wie viel Aergernisse selbst in gläubigen Kreisen helfen noch zum Verderbniß unserer Jugend bei. Doch das Schlimmste des Schlimmen ist, wenn Gnadenstage zum Fluche werden und dazu zählt für einen Theil der Jugend der Firmungstag. Wie viel Entweihungen knüpfen sich da und dort an diesen Tag! und wie will man von entweihten Tagen sich Gnadenfrüchte hoffen!? Das hl. Sakrament der Firmung ist so recht das Sakrament für die Gegenwart. Uebernatürlich d. i. teuflisch sind die Gewalten, mit denen unsere Jugend zu kämpfen hat; übernatürlich d. i. göttlich müssen deshalb auch ihre Waffen sein, wenn sie siegen soll. So mancher Abfall vom wahren Glauben in unserem Vater-

lande mag seinen Grund in der Entweihung der hl. Firmung haben. Grund genug, daß Alles alles thut, um Angehörigen diesen Tag zum Tag des Segens werden zu lassen. — Dazu mögen auch Schriftchen dienen, wie: Gebetblättchen zur Vor- und Rück Erinnerung an die hl. Firmung (Pr. 4 Pf.) und ein Wort an Firmipaten (2 Pf.) bei Lauman in Dülmen zum Besten des Bonifazius-Vereins. — Auch in Donauwörth bei Auer sind aus gewandter kindlich schreibender Hand 2 Schutzgelbriefe für Firmlinge, Paten und Eltern da, — das alles für Massenverbreitung nicht genug empfohlen werden kann. — Möchten doch auch vermögliche Leute von ihrem Almosen etwas darauf verwenden, um Firmlinge zu beschenken!

Gott schütze und segne die Firmlinge unseres Vaterlandes!

Vom Büchertische.

Wir haben das Vergnügen, unsern Lesern folgende Gebet- und Betrachtungsbücher vorzuführen, welche theils neu, theils in neuen Ausgaben erschienen sind und die sich zur allgemeinen Benützung und Verbreitung eignen.

1) Die hl. **Jugendpatrone**: Berchmann, Aloysius und Stanislaus, nebst den übrigen heiligen und seligen Scholastikern aus der Gesellschaft Jesu, mit besondern Andachten von M. Hausherr, S. J., mit 3 Stahlstichen. (Mainz Kirchheim.)

2) **Volks-Andachten**. Ein Gebet- und Gesangbuch (mit Noten) für kathol. Christen. Siebente Auflage. (Kempten Köfel.)

3) Des seligen **Bischofs Kettlers erste Exerzitien** vor Beginn seiner theologischen Studien, von ihm selbst aufgezeichnet und aus einem schriftlichen Nachlaß herausgegeben von Dr. J. B. Heinrich, Domdekan. (Mainz Kirchheim.)

4) Der **Monat zum Herzen Jesu in Vodesang** von P. Vlot, übersetzt von Kempf, mit bischöflicher Approbation (Mainz Kirchheim) und

5) Die **Himmen der Mutter** von P. Vlot, ein Vade mecum der christlichen Mütter für ihre Kinder. Autorisirte Uebersetzung. Die beiden letzten Schriften stießen aus der Feder des R. P. Blan, S. J., welcher durch sein Werk über das „Wiedererkennen im Himmel“ in weitem Kreise vortheilhaft bekannt ist.

Als Fortsetzungen von Predigtwerke welchen die Kirchenzeitung bereits bestens empfohlen hat oder als neuerschienene empfehlenswerth Predigt- und Betrachtungsbücher nennen wir heute:

1) **Kypologische Predigten** über die Grundwahrheiten des Christenthums von dem aus-

gezeichneten Domprediger Ehrler in München. 6. Heft oder des 2. Bandes 3. Heft. (Freiburg Herber.)

2) **Kanzelreden** von J. R. Kröll, 3. Band. 1., 2., 3. und 4. Heft. Auch in diesem dritten Band bewährt es sich wieder, daß der Verfasser in Bibel- und Väterstudien sehr bewandert ist, mit logischer Schärfe eine blühende Sprache verbindet, so daß er nicht nur den Verstand anspricht, sondern auch das Herz rührt. (Kempten Köfel.)

3) Die **christliche Familie**. Sechs Vorträge mit einer Primizpredigt über „Priesterthum und Cultur“ von P. E. Ulrich. (Würzburg Wörl.)

4) Die **katholische Kirche**, als das sichtbare Reich Gottes auf Erden. Populäre Betrachtungen über die Stiftung, Errichtung, Kennzeichen, Bestimmung und Erhaltung der kath. Kirche von C. Siedinger (Mainz Kirchheim.)

Briefschaften, Wegen Raumangel mußten wir zwei Einfindungen zurücklegen: zwei andere langten zu spät ein.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebersicht laut Nr. 20: Fr. 7413. 30

Von einem gläubigen Protestanten in Zürich pro 1877 u. 1878

| | |
|-----------------------------|--------|
| Aus der Pfarrei Birmenstorf | 40. — |
| „ „ „ Pustiholz | 100. — |
| „ „ „ Buchenrain | 35. — |
| „ „ „ Bignau | 40. — |
| „ „ Kirchgemeinde Bugnang | 30. — |

Aus dem Tit. Commissariat Uri:

| | |
|-------------------|--------|
| 1. Spiringen | 34. — |
| 2. Eisthon | 16. 40 |
| 3. Altdorf | 226. — |
| 4. Bauen | 30. — |
| 5. Unterschächen | 35. — |
| 6. Jenthal | 50. — |
| 7. Schattdorf | 110. — |
| 8. Fluelen | 56. — |
| 9. Seelisberg | 52. 40 |
| 10. Grösfeld | 65. — |
| 11. Seedorf | 15. — |
| 12. Alttinghausen | 32. — |
| 13. Bürglen | 312. — |

Aus der Pfarrei Verifon „ „ 24. —

„ „ Gemeinde Leutmerken „ 50. —

„ „ Pfarrei Schüpfheim „ 100. —

Von der Tit. Pfarrei zum hl. Kreuz in Schüpfheim „ 100. —

Fr. 8970. 40

Der Kassier der inl. Mission: Pfarrer-Elmiger in Luzern.

Lehrlingspatronat.

Neu angemeldete

1) **Meister**, die **Lehrlinge** annehmen:

3 Küfermeister; 3 Bäckermeister; 3 Kleidermacherinnen; 1 Schlosser; 1 Kleidermacher; 2 Wagner; 1 Flaschner; 1 Schmied; 2 Schneider.

2) **Meisterschaften**, die zuverlässige Arbeiter suchen:

1 Marchand-Tailleur; 1 Schreiner; 1 Wagner.

3) **Lehrlinge**, die Meisterschaften suchen:

3 zu Groß- und Kleinbäckern; 1 zu einem Schneider in die Nähe von Olarus; 1 zu einem Sattler.

4) **Gesellen und Dienstboten**, die Meisterschaften suchen:

1 als Ausläufer oder für sonst eine

leichte Arbeit; 1 zu einem Bauschlosser; 1 als Buchhalter oder Correspondent in eine Handlung; 1 Zuckerbäcker; 1 Schneider; 1 Schreiner; 1 Modistin in ein Modewaarengeschäft; 1 Schneiderin; mehrere als Haushälterinnen oder Mägde; 1 Spengler; 1 Blumenmacherin und Modistin; 1 als Zimmermädchen oder Kellnerin.

Wyl, den 30. Mai 1878.
J. Schöch, Prof. in Wyl, (St. Gallen).

Sparbank in Luzern.

Diese von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depositentkassa der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4 1/2 %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Anzeige & Empfehlung.

Unterszeichnete empfehlen sich der Hochwürdigsten Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Messgewänder, Rauchmäntel, Lebitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Ministrantenröcke, Alben, Chorröcke und Krägen, Ministrantenchorhemden, Dabrtücher u. s. w., und auf bevorstehende Festzeiten auch namentlich für **Traghimmel und Kirchenfahnen**, und bitten, was letztere betrifft, um gefällige frühzeitige Bestellung, besonders von Fahnen mit Gemälden.

Auch halten von verschiedenen genannten Gegenständen stets einen Vorrath, wie z. B. von Messgewändern, Ciborienmäntelchen, Stolen, Chorröcken (mit schönen Spitzen bis zu 60 Centimeter Breite), Alben, Ministrantenchorhemden u. s. w.

Hochachtungsvoll empfehlen sich

Geschwister Müller
in Wyl, Kt. St. Gallen.

10¹⁰

Soeben erschien:

Cultur und Kirche.

Drei Hirtenworte

des **Cardinal-Bischofs von Perugia Joachim Pecci,**

nummehr **Papst Leo XIII.**

Autorisirte Uebersetzung

von **Dr. B. Viefen und Dr. Fr. Glz.**

Zweite mit einem weiteren Hirtenworte vermehrte Auflage.

gr. 8^o. 8 Bogen. geh. Preis Fr. 1. 90.

Dieser zweiten Auflage ist auf Wunsch Sr. Heiligkeit ein weiteres Hirtenwort beigegeben, welches auch apart unter dem Titel: „Die Kirche und das neunzehnte Jahrhundert“ (Preis 65 Ct.) zu haben ist.

Die drei Hirtenworte bilden ein zusammenhängendes Ganzes.

Mainz, im Mai 1878.

Franz Kirchheim.